

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 48/2022



Veröffentlicht am: 02.11.2022

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (2021) (AllgErgSPO-Corona 2021)

vom 24. Oktober 2022

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 67a Absatz 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (2021)

Die Allgemeinen Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (2021) vom 15.12.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 59/2021 vom 22.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 13 Absatz 1:

Der § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rücktritt nach der Anmeldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung oder studienbegleitenden Prüfung erfolgt entsprechend der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

2. § 13 Absatz 2:

Der § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sehen die Studien- und Prüfungsordnungen Fristen für einen erstmaligen Antritt einer Prüfung oder im Falle eines Nichtbestehens eine Frist zur Wiederholung vor, so sind die Studierenden nicht an ein bestimmtes Semester oder einen anderen bestimmbaren Zeitpunkt gebunden. Diese Regelung gilt nicht für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmalig an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikulieren oder zu diesem Semester einen Wechsel des Studiengangs in das 1. Fachsemester vollziehen.

3. § 13 Absatz 3:

Der § 13 Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 13 Absatz 4:

Der 13 Absatz 4 wird § 13 Absatz 3.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft mit Ausnahme der Regelung des § 13 Absatz 1. Diese Regelung tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 12.10.2022 und Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Magdeburg, 24.10.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg